OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350856/2/GS/CG

Datum:
Linz, 17. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der C S, vertreten durch Mag. K S, gerichtliche Erwachsenenvertreterin, VertretungsNetz Erwachsenenvertretung, x, vom 7. Juli 2020, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Juni 2020, GZ: BHGMSO-2015-117132/122-SI, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Juni 2020, GZ: BHGMSO-2015-117132/122-SI, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9.6.2020, GZ: BHGMSO-2015-117132/122-SI, wurde der Antrag der Bf vom 13.1.2020 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Weiters wurde festgestellt, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5.3.2019, BHGMSO-2015-117132/88-CH, unverändert aufrecht bleibt.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf seit November 2018 laufend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) beziehe. Durch ihre Erwachsenenvertretung wäre am 13.1.2020 ein Antrag auf Sozialhilfe eingebracht worden. Den erhaltenen Angaben sei keinerlei Änderungen zu entnehmen, welche eine Änderung einer maßgebenden Voraussetzung für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung darstellen würde und wäre eine solche auch nicht in der Stellungnahme vom 21.4.2020 ausgeführt worden. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 5.3.2019 unbefristet zuerkannte Leistung bedürfe somit aktuell keiner Neubemessung und sei in Folge dessen keine Umstellung auf die Bestimmungen des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) vorzunehmen. Der genannte Bescheid sei von Amts wegen mit dem Ablauf jenen Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folge.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Bescheidbeschwerde vom 7.7.2020. In der Begründung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG ausdrücklich einen Rechtsanspruch für BezieherInnen der erhöhten Familienbeihilfe, wie Frau S, vorsehe (in den Erläuterungen „Behindertenbonus“ genannt). Der Zuschlag nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG diene dem Ausgleich behinderungsbedingter Mehrkosten. Demnach hätte die belangte Behörde – um der Intention des Landesgesetzgebers zu entsprechen – bei der Gewährung des „Behindertenbonus“ besonders zügig zu handeln. Sofern die entscheidende Behörde davon ausgehe, den gesamten Übergangszeitraum bis 1.6.2021 ausnützen zu müssen, würde sie von der Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 1 Oö. SOHAG ausgehend von den Gesetzesmaterialien einen gesetzes- bzw. verfassungswidrigen Inhalt unterstellen. Der Behörde stünde es jederzeit frei, über die sozialhilferechtlichen Ansprüche vor Ablauf der 17-monatigen Frist zu entscheiden. Im Ergebnis sei daher im gegenständlichen Verfahren über die Leistung der Antragstellerin nach der neuen Rechtslage des Oö. SOHAG (samt des Behindertenzuschlages nach § 7 Abs. 4) zu erkennen. Zudem ergebe sich aus den Erläuterungen zur gegenständlichen Norm, dass die Behörde in laufenden Verfahren ab dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG diese Bestimmungen anzuwenden habe. Am 3.6.2020 wäre von der Bf, vertreten durch die gerichtliche

Erwachsenenvertreterin, ein Antrag auf Sozialhilfe bei der belangten Behörde eingebracht worden. Es liege sohin ein laufendes Verfahren vor und wäre im Sinne obiger Ausführungen über die Leistung der Antragstellerin auch aus diesem Grund nach der neuen Rechtslage des Oö. SOHAG (samt des Behindertenzuschlages nach § 7 Abs. 4) zu erkennen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 20.7.2020 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5.3.2019, GZ: BHGMSO-2015-117132/88-CH, wurde der Bf unbefristet Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) zuerkannt.

Die Bf stellte durch ihre Erwachsenenvertretung am 13.1.2020 einen Antrag auf Sozialhilfe.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde dieser Antrag abgewiesen und festgestellt, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5.3.2019 unverändert aufrecht bleibt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. In den maßgebenden Bestimmungen regelt das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, StF: LGBl.Nr. 107/2019, idF. LGBl.Nr. 6/2020 Folgendes:

„§ 25

Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.“

„§ 44

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;
2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.

(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden."

In den Erläuterungen zu § 44 Oö SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) ist zu Abs. 1 Folgendes vermerkt:

„Abs. 1 stellt im Sinn des § 10 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sicher, dass bisherige Bescheide jedenfalls spätestens zum 1. Juni 2021 an die neue Rechtslage anzupassen sind, auch wenn sie keine Befristung enthalten oder ihre Befristung über den genannten Zeitraum hinausläuft. Durch die Ausschöpfung des im Grundsatzgesetz vorgesehenen Übergangszeitraums soll sichergestellt werden, dass eine möglichst schrittweise Umstellung bisheriger Leistungsbezüge nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in den neuen Rechtsrahmen erfolgen kann."

Im gegenständlichen Fall hat die Bf am 13.1.2020 einen Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Mit 1. Jänner 2020 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz in Kraft getreten.

Der gegenständliche Antrag vom 13.1.2020 ist deshalb aufgrund der Bestimmungen des Oö. SOHAG zu beurteilen. Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die Behörde spätestens drei Monate nach der Einbringung eines Antrags einen Bescheid zu erlassen, in dem u.a. der „Behindertenbonus" berücksichtigt werden muss.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich somit um keine Anpassung an die neue Rechtslage von Amts wegen. Ohne Vorliegen eines Antrags hätte die belangte Behörde vielmehr gemäß § 44 Abs. 1 Oö. SOHAG den bisherigen Bescheid von Amts wegen jedenfalls bis spätestens zum 1. Juni 2021 an die neue Rechtslage (d.h. Oö. SOHAG) anzupassen gehabt.

IV.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zu Unrecht den Antrag nicht nach den nunmehr anzuwendenden Bestimmungen des Oö. SOHAG beurteilt. Es sind daher

aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

VI.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Einbeziehung eines fiktiven Einkommens/Vermögens liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger